

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (10. BAföGÄndG)
– Drucksachen 10/5025, 10/5410 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „510“ jeweils durch die Zahl „540“ und
 - die Zahl „620“ durch die Zahl „660“.
2. Nummer 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „460“ durch die Zahl „490“,
 - die Zahl „500“ durch die Zahl „530“ und
 - die Zahl „190“ durch die Zahl „200“.

Begründung zu 1. und 2.

Gegenüber dem Vorschlag der Regierung, die eine Erhöhung der Bedarfssätze um 3 Prozent vorschlägt, wird eine Erhöhung der Bedarfssätze um 6 Prozent vorgeschlagen. Damit wird über einen Ausgleich für Preissteigerungen seit der letzten Novelle ein Beitrag dazu geleistet, daß die Lebenshaltungskosten mit BAföG wieder besser bestritten werden können.

3. Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 2 wird im Klammerzusatz die Textstelle „und 3“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird bis zu sechs Monaten Ausbildungsförderung geleistet, wenn die Voraussetzungen der Anmeldung zur Abschlußprüfung vorliegen.“

Begründung

Die Förderungshöchstdauer entspricht in vielen Fällen nicht mehr den tatsächlich erforderlichen Studienzeiten. Die Studienzeiten sind aus von den Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen ständig angestiegen, u. a. wegen der Überlast in den Ausbildungsstätten infolge der geburtenstarken Jahrgänge. Durch die Vorschrift soll vermieden werden, daß Auszubildende wegen mangelnder wirtschaftlicher Sicherung ihr Studium in der Examensphase abbrechen müssen.

4. Folgende Nummer 9a wird eingefügt:

„9a. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 gewährte Ausbildungsförderung wird als Zuschuß geleistet.“

Begründung

Die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und Organen sollte nicht zu einem Anwachsen der Darlehensschuld führen. Deshalb soll dieser Teil der Ausbildungsförderung als Zuschuß gewährleistet werden.

5. Nummer 17 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „10 vom Hundert“ durch die Worte „15 vom Hundert“ und die Beträge „50 DM“ durch „65 DM“, „120 DM“ durch „150 DM“ und „180 DM“ durch „240 DM“ ersetzt.“

Begründung

Durch diese Vorschrift sollen insbesondere kinderreiche Familien, die in den letzten Jahren aus der Förderung nach BAföG herausgefallen sind, wieder einen Förderungsanspruch erhalten.

Bonn, den 14. Mai 1986

Dr. Vogel und Fraktion